

Lohnsteuer-Info

Juli 2022

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater,
Troisdorf - www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Erstattung von Parkgebühren als steuerpflichtiger Arbeitslohn	1
1.1	Grundsätzliches	1
1.2	Sachverhalt	2
1.3	Entscheidung des Nds. FG	3
1.4	Urteilsanmerkungen	4
2	Führungskräftefeier: Liegt eine Betriebsveranstaltung vor?.....	5
3	Sachlohn: Bewertung einer Unterkunft	6
4	Abkürzungsverzeichnis.....	7

1 Erstattung von Parkgebühren als steuerpflichtiger Arbeitslohn

Die Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer führt bei diesen zu Arbeitslohn, wenn die Kosten bereits mit der gesetzlichen Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 EStG) abgegolten sind. Auch wenn die Erstattung von Parkkosten bei fehlenden kostenlosen Parkmöglichkeiten ein pünktliches Erscheinen der Beschäftigten am Arbeitsplatz und damit einen reibungslosen Betriebsablauf begünstigen, so erfolgt die Übernahme der Parkkosten dennoch nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, sondern immer auch im Interesse der Arbeitnehmer, die diese Kosten anderenfalls zu tragen hätten.

Niedersächsisches FG, Urt. v. 27.10.2021 – 14 K 239/18, EFG 2022, 877, rkr.

1.1 Grundsätzliches

In dem vorliegenden Entscheidungsfall wird vorrangig die Frage nach der Lohnsteuerpflicht von durch den Arbeitgeber erstatteten Beiträgen behandelt, die dem Arbeitnehmer selbst entstehen.

Die Entscheidung verdeutlicht im Kern aber die Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachleistungen, auch weil hieran unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft sind.

Ob eine Geldleistung oder Sachlohn vorliegt, entscheidet sich nach § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG.

1.2 Sachverhalt

Das Niedersächsische FG hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Kostenerstattung der dem Arbeitnehmer am Arbeitsplatz anfallenden Parkgebühren zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.

Der der Entscheidung in der Rechtssache 14 K 239/18 zugrunde liegende Sachverhalt verhielt sich wie folgt:

- Eine Krankenhausgesellschaft wurde vom Finanzamt im Anschluss an eine Lohnsteuer-Außenprüfung im Zusammenhang mit der Erstattung von Parkgebühren in Haftung genommen.
- Die Krankenhausgesellschaft hatte, da sie an einem ihrer Standorte über keinen eigenen Parkplatz verfügte, ihren dort beschäftigten Mitarbeitern die ihnen nachweislich entstandenen Parkgebühren für einen gegenüber dem Klinikgelände gelegenen kostenpflichtigen Parkplatz **erstattet**. Für die Mitarbeiter lag am Klinikgelände jeweils die erste Tätigkeitsstätte¹. Die Klinikgesellschaft kam mit der Kostenübernahme auch Forderungen des Betriebsrats nach einer kostenfreien Parkplatzgestaltung nach.
- Die den Parkplatz nutzenden Mitarbeiter erhielten vom Parkplatzbetreiber eine Gebührenkarte, die mit einem beliebigen Betrag aufgeladen werden konnte.
- Beim Verlassen des Parkplatzes wurde die für die konkrete Parkdauer zu entrichtende Parkgebühr von dem auf der Gebührenkarte befindlichen Guthabenbetrag abgezogen.
- Jeweils am Monatsende erhielt die Krankenhausgesellschaft von dem Parkplatzbetreiber eine Liste der Beschäftigten inklusive der von diesen über die Gebührenkarte entrichteten Parkgebühren.

¹ § 9 Abs. 4 EStG

Die Krankenhausgesellschaft vertrat die Auffassung, die Erstattung der Parkgebühren sei eine Leistung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse und damit nicht steuerbar. Sie begründete dies u. a. damit, dass das pünktliche Erscheinen der Arbeitnehmer bei der Arbeit für sie betriebsnotwendig sei und nur über die Parkgebühren habe gewährleistet werden können.

Das Finanzamt schloss sich dieser Argumentation nicht an und ging von steuerpflichtigem Arbeitslohn aus.

1.3 Entscheidung des Nds. FG

Nach Auffassung des Nds. FG hat das Finanzamt die Krankenhausgesellschaft (= Arbeitgeberin) zu Recht für die auf geleistete Parkplatzerstattungen abzuführende Lohnsteuer in Haftung² genommen.

Die von der Arbeitgeberin geleisteten Gebührenerstattungen stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Die Zahlungen bewirken objektiv eine Bereicherung der begünstigten Arbeitnehmer und sie sind durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst, weil sie den Arbeitnehmern im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft zugeflossen sind.

Praxishinweis

Eine Veranlassung aus dem individuellen Arbeitsverhältnis liegt vor, weil die Arbeitgeberin die Erstattung leistet, damit die Arbeitnehmer für die Dauer ihrer Arbeitstätigkeit ihren privaten PKW auf dem kostenpflichtigen Parkplatz abstellen können.

Die mit der Erstattung bewirkte Zahlung ist ein Ersatz von Werbungskosten, wobei die am Ort der ersten Tätigkeitsstätte entstehenden Parkgebühren i.d.R. durch die Entfernungspauschale abgegolten sind.³ Eine Ausnahme gilt nur bei behinderten Menschen i.S.d. § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG, bei denen statt der Entfernungspauschale die tatsächlichen Kosten als Werbungskosten in Ansatz gebracht werden können.

Lohnsteuerlich existiert gleichwohl keine Regelung, die für diesen Werbungskostenabzug eine Steuerfreiheit normiert. Auch von einem

² § 42d EStG

³ § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG

steuerfreien Auslagenersatz bzw. von durchlaufenden Geldern⁴, die von der Arbeitgeberin an den jeweiligen Mitarbeiter geleistet werden, ist nicht auszugehen. Es besteht ein vorrangig eigenes Interesse des Mitarbeiters an der Parkplatzanmietung.⁵

Praxishinweis

Infolge des Vorliegens von Barlohn scheidet die Anwendung der 50 EUR-Freigrenze sowie eine Lohnsteuer-Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG aus.

1.4 Urteilsanmerkungen

Die vorliegende Entscheidung des Nds. FG liegt auf der Linie der Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung unterscheidet wie folgt:



Die Parkplatzkostenerstattung durch den Arbeitgeber löst zwar steuerpflichtigen Arbeitslohn aus. Letztlich sind die Parkplatzkosten durch das Abstellen des privaten Mitarbeiterfahrzeugs am Ort der ersten Tätigkeitsstätte entstanden. M. E. ist es zulässig, solche Kostenerstattungen als nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) EStG pauschalierbare Arbeitgeberzuschüsse zu den Mitarbeiteraufwendungen für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte einzuordnen. Sofern für den einzelnen Arbeitnehmer die ansonsten als Werbungskosten abziehbaren

⁴ § 3 Nr. 50 EStG

⁵ Siehe auch BMF-Schr. v. 15.3.2022 – BStBl I 2022, 242 Rz. 21

Aufwendungen für die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte nicht überschritten werden, kann eine individuelle Versteuerung durch die Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung verhindert werden.

Gestalterisch sollten Arbeitgeber die Übernahme von Parkplatzkosten verhindern und stattdessen eine nicht steuerbare Parkplatzgestellung erreichen. Abweichend vom Entscheidungsfall sollte der Arbeitgeber in einer unmittelbaren Vertragsbeziehung zu dem Parkhausbetreiber stehen, um von Sachlohn ausgehen zu können. Der Begriff des Sachlohns definiert sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG. Der Arbeitgeber könnte auch die Ausgabe von Parkplatzgutscheinen erwägen. Diese berechtigen nur zur Inanspruchnahme von Parkleistungen; sofern diese Gutscheine auch eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen, liegt Sachlohn vor. Dieser bleibt dann betragsunabhängig lohnsteuerlich als nicht steuerbare Leistung außer Ansatz.

2 Führungskräftefeier: Liegt eine Betriebsveranstaltung vor?

1. Die Lohnsteuer auf geldwerte Vorteile, die aus Anlass einer Betriebsveranstaltung zugewendet werden, die nur Führungskräften offensteht, kann nicht nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG pauschal mit 25 % erhoben werden.

2. Der Begriff der Betriebsveranstaltung in § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG ist abweichend von der Legaldefinition des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG auszulegen.

FG Köln, Urt. v. 27.1.2022 - 6 K 2175/20, EFG 2022, 874 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 5/22).

Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung) führen zu Arbeitslohn (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG).

Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG).

Der Freibetrag von 110 Euro wird nur dann gewährt, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offen steht. Offen ist die Frage, ob eine „Betriebsveranstaltung“ auch bei einem geschlossenen Kreis (z. B. Vorstands- und Führungskräfte-Weihnachtsfeiern) vorliegt, dann aber kein Freibetrag von 110 Euro gewährt wird.

Bedeutsam ist diese Frage, weil bei Vorliegen einer Betriebsveranstaltung eine Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % möglich ist (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Das FG Köln hat bei geschlossenen Veranstaltungen für Zwecke der Lohnsteuerpauschalierung verlangt, dass die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder Betriebsteils offen stehen muss. Es bleibt die Entscheidung des BFH in dem dort anhängigen Verfahren abzuwarten (Az. des BFH: VI R 5/22).

3 Sachlohn: Bewertung einer Unterkunft

Der Wert einer einem Arbeitnehmer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft ist beim Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft nicht nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a SvEV ("Belegung mit zwei Beschäftigten") zu mindern, wenn nicht auch das zur Verfügung gestellte Zimmer (die Unterkunft) mit zwei Beschäftigten belegt ist.

BFH-Beschluss v. 12.5.2022 – VI B 73/21

§ 2 Abs. 3 Satz 1 SvEV setzt den Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft auch für die Bewertung von Sachbezügen bei Arbeitnehmern für Zwecke der Einkommensteuer fest (§ 8 Abs. 2 Satz 6 EStG).

Der Wert der Unterkunft vermindert sich danach bei der Belegung mit zwei Beschäftigten um 40 % (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a SvEV).

Praxishinweis

Allein das Leben von zwei Personen in einer Wohngemeinschaft reicht für den Bewertungsabschlag jedoch nicht aus. Vielmehr muss eine Belegung mit „zwei Beschäftigten“ vorliegen, wie der BFH mit Beschluss vom 12.5.2022 (VI B 73/21) ausführte.

4 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung